



FAQ

Luxemburg, den 28. September 2017

Jahresbericht 2016 - Häufig gestellte Fragen

1. Hat der Europäische Rechnungshof die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 abgezeichnet?

Ja. Wir haben die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für 2016 bestätigt (und ein "uneingeschränktes Prüfungsurteil" abgegeben), wie dies für jedes Jahr seit dem Haushaltsjahr 2007 der Fall gewesen ist. Wir sind zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Jahresrechnung 2016 die Finanzlage der EU sowie die Ergebnisse des Jahres in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt.

Neben dem Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung geben wir ausgehend von unserer Prüfungsarbeit ein Prüfungsurteil darüber ab, ob die zugrunde liegenden Zahlungen in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften getätigt wurden. In den vergangenen Jahren hat sich die geschätzte Fehlerquote bei den Zahlungen kontinuierlich verringert: 2014: 4,4 %; 2015: 3,8 %; 2016: 3,1 %. Darüber hinaus war im Jahr 2016 rund die Hälfte der geprüften Ausgaben nicht in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet. Dies traf insbesondere auf die anspruchsbasierten Zahlungen zu.

Daher geben wir für 2016 erstmals, seit wir Zuverlässigkeitserklärungen vorlegen (d. h. seit 1994), ein eingeschränktes - und kein versagtes - Prüfungsurteil zu den Zahlungen ab.

2. Was bedeutet jeweils "uneingeschränktes/eingeschränktes/versagtes Prüfungsurteil"?

Ein "uneingeschränktes Prüfungsurteil" bedeutet, dass die Zahlen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln und den Vorschriften für die Rechnungslegung entsprechen. Ein "eingeschränktes Prüfungsurteil" bedeutet, dass die Prüfer kein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgeben können, die festgestellten Probleme jedoch nicht umfassend sind, d. h. nicht in der ganzen Grundgesamtheit vorliegen. Ein "versagtes Prüfungsurteil" deutet auf weitverbreitete Probleme hin.

ECA Press

Mark Rogerson – Sprecher

T: (+352) 4398 47063

M: (+352) 691 55 30 63

Damijan Fišer – Pressereferent

T: (+352) 4398 45410

M: (+352) 621 55 22 24

12, rue Alcide De Gasperi - L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu

@EUAuditors

eca.europa.eu

3. Was ist unter einer "wesentlichen Fehlerquote" zu verstehen?

Der Begriff "wesentliche Fehlerquote" steht in der Prüfungsterminologie für den Schwellenwert, unter dem die Auswirkungen von Fehlern nicht als erheblich angesehen werden. Bei einer wesentlichen Fehlerquote handelt es sich um ein Fehlerausmaß, das die Entscheidungen der vorgesehenen Nutzer des Prüfungsberichts voraussichtlich beeinflusst. Sowohl wir als auch die Kommission legen als Maßstab für die Wesentlichkeit einen Schwellenwert von 2 % an.

4. Worum handelt es sich bei "anspruchsbasierten und erstattungsbasierten Zahlungen"?

Anspruchsbasierte Zahlungen hängen von der Erfüllung bestimmter Bedingungen ab. In diese Kategorie fallen unter anderem Studien- und Forschungsstipendien (Bereich "Wettbewerbsfähigkeit"), Direktbeihilfen für Landwirte (Bereich "Natürliche Ressourcen") sowie Gehälter und Versorgungsbezüge für EU-Bedienstete (Bereich "Verwaltung").

Bei erstattungsbasierten Zahlungen erstattet die EU förderfähige Kosten für förderfähige Tätigkeiten. In diese Kategorie fallen beispielsweise Forschungsprojekte (Bereich "Wettbewerbsfähigkeit"), Investitionen in die regionale und ländliche Entwicklung und Fortbildungsprogramme (Ausgaben in den Bereichen "Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt" und "Natürliche Ressourcen") sowie Entwicklungshilfeprojekte (Bereich "Europa in der Welt").

5. Verbessert sich das Finanzmanagement der EU?

Ja. In den vergangenen Jahren hat sich die geschätzte Fehlerquote bei den Zahlungen kontinuierlich verringert: 2014: 4,4 %; 2015: 3,8 %; 2016: 3,1 %. Darüber hinaus war im Jahr 2016 rund die Hälfte der geprüften Ausgaben nicht in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet. Außerdem haben unsere Prüfungen in den letzten Jahren gezeigt, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre internen Kontrollen erheblich verstärkt haben.

6. Was wird sich an Ihrer Vorgehensweise künftig ändern?

2017 wird erstmals ein erheblicher Teil der Ausgaben aus allen Bereichen des EU-Haushalts gemäß den neuen Regeln für den MFR 2014-2020 getätigt. Die Gesetzgeber haben für diese Ausgaben neue und strengere Regeln erlassen. Außerdem haben die Kommission und die Mitgliedstaaten - wie unsere Prüfungen in den letzten Jahren zeigten - ihre internen Kontrollen erheblich verstärkt. Wir gehen davon aus, dass durch die internen Kontrollsysteme auch weiterhin Fehler verhindert bzw. aufgedeckt und berichtigt werden, und rechnen damit, dass wir uns künftig bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben stärker auf diese Systeme verlassen können. Dieser Ansatz wird deutlicher zutage treten lassen, wo weiterhin Schwachstellen bestehen, und er wird uns dazu verhelfen, die Rechenschaftspflicht zu fördern und das EU-Finanzmanagement weiter zu verbessern. 2017 werden wir im Bereich Kohäsion erstmals testweise so vorgehen.

Die Mittel vorschriftsgemäß auszugeben allein reicht aber nicht. Die EU-Steuerzahler erwarten zu Recht, dass die Mittel optimal verwendet werden. Deshalb konzentrieren wir Zeit und Ressourcen auf

Wirtschaftlichkeitsprüfungen, mit denen wir überprüfen, ob die EU-Maßnahmen tatsächlich wirksam sind und ob die Mittel der Ausgabenprogramme optimal verwendet werden.

7. Doch da ist immer noch die geschätzte Fehlerquote von 3,1 %. Was hat sie zu bedeuten?

3,1 % ist eine Schätzung des Betrags der Mittel, die nicht aus dem EU-Haushalt hätten gezahlt werden dürfen, weil sie nicht in Einklang mit den EU-Vorschriften verwendet wurden und somit nicht den von Rat und Parlament mit den betreffenden EU-Rechtsakten verfolgten Zielen entsprechen oder spezifischen nationalen Vorschriften in den Mitgliedstaaten zuwiderlaufen.

Zu den typischen Fehlern gehören Zahlungen zugunsten von Begünstigten oder Projekten, die für eine Förderung nicht in Betracht kamen, oder Zahlungen für Anschaffungen von Dienstleistungen, Gütern oder Investitionen, bei denen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht ordnungsgemäß angewandt wurden.

Wir stützen uns bei der Schätzung der Fehlerquote auf ein statistisches Modell: Aufgrund unserer Prüfungsarbeit sind wir zu 95 % sicher, dass die Fehlerquote zwischen 2,2 % und 4,0 % liegt. Die Quote von 3,1 % ist außerdem ein Durchschnittswert für alle Bereiche des EU-Haushalts und alle Arten von Ausgaben. Bei den anspruchsbasierten Zahlungen, die rund die Hälfte aller Zahlungen ausmachen, lag die von uns geschätzte Fehlerquote unter 2 %.

8. Der EU-Haushalt belief sich 2016 auf insgesamt 136,4 Milliarden Euro und die Fehlerquote auf 3,1 %. Wurden also 4,23 Milliarden Euro an EU-Mitteln verschwendet?

Diese Betrachtungsweise ist insofern möglicherweise irreführend, als zwischen "Fehler" und "Verschwendung" ein erheblicher Unterschied besteht. Bei unseren Kontrollen prüfen wir, ob die EU-Mittel wie vorgesehen verwendet und die geltend gemachten Kosten ordnungsgemäß berechnet wurden und ob die Fördervoraussetzungen erfüllt waren. Genau darauf bezieht sich die Quote 3,1 %.

Einige der Fehler betreffen Zahlungen, bei denen die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren: beispielsweise Förderung für Forschungsleistungen eines Unternehmens, das als "kleines oder mittleres Unternehmen" eingestuft wurde, obwohl es vollständig zu einem Großunternehmen gehörte, oder fehlerhafte Flächenangaben durch Landwirte.

In diesen Fällen hatten die EU-Mittel möglicherweise immer noch einige positive Auswirkungen und erbrachten einige Nutzeffekte, obwohl die an ihre Verwendung geknüpften Bedingungen nicht vollständig eingehalten wurden. Andererseits kann es sich auch bei rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Ausgaben um Verschwendung handeln, etwa wenn Hafeninfrastrukturen ohne angemessene Berücksichtigung des künftigen Frachtaufkommens gebaut werden.

9. Wie kommt es zu Fehlern?

Fehler treten auf, wenn sich Begünstigte bei der Beantragung von EU-Mitteln nicht an die Vorschriften halten. Um für eine Förderung mit EU-Mitteln in Betracht zu kommen, müssen die Förderempfänger

bestimmte EU-Vorschriften und in vielen Fällen auch nationale Vorschriften einhalten. Durch diese Vorschriften soll gewährleistet werden, dass die Ausgaben das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen (dazu gehören Vergabevorschriften und Vorschriften über staatliche Beihilfen) und für die von Rat und Parlament vorgesehenen Zwecke getätigt werden.

Fehler treten auf, wenn gegen diese Vorschriften verstoßen wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Landwirte in ihren Flächenanträgen falsche Angaben machen, Projektträger die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht einhalten oder Forschungszentren Kosten geltend machen, die nicht mit den EU-geförderten Projekten in Zusammenhang stehen. Der Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2016 enthält Beispiele für Fehler, die im Zuge unserer Prüfungen aufgedeckt wurden.

10. Wenn die geschätzte Fehlerquote bei den Zahlungen für 2016 3,1 % beträgt, wurden dann 96,9 % der EU-Haushaltsmittel vorschriftsgemäß verwendet?

Ja, wenn lediglich quantifizierbare Fehler berücksichtigt werden. Unser Prüfungsurteil zu den EU-Ausgaben stützt sich auf eine umfassende Stichprobe, in der alle Ausgabenbereiche erfasst sind. Die in die Stichprobe einbezogenen Vorgänge werden eingehend untersucht, und die aufgedeckten Fehler werden, wenn möglich, quantifiziert und zur Berechnung einer geschätzten Fehlerquote herangezogen.

Viele Fehler werden jedoch nicht quantifiziert, etwa weniger schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften für die Auftragsvergabe, die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften oder die nicht ordnungsgemäße Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht. Diese Fehler berücksichtigen wir bei der Schätzung unserer Fehlerquote nicht.

11. Handelt es sich bei den aufgedeckten Fehlern um Betrugsfälle?

Bei der großen Mehrheit der Fälle nicht.

Betrug ist eine vorsätzliche Täuschungshandlung mit dem Ziel, sich Vorteile zu verschaffen. Auch wenn es schwierig sein kann, im Verlauf der üblichen Prüfungsverfahren Betrugshandlungen aufzudecken, stellen wir bei unseren Prüfungen jedes Jahr einige Fälle fest, in denen wir Betrug vermuten. Im Jahr 2016 vermuteten die Prüfer bei den rund 1 000 geprüften Vorgängen in 11 Fällen Betrug. All diese Fälle werden an das OLAF (das Amt für Betrugsbekämpfung der Europäischen Union) weitergeleitet, das für die Durchführung etwaiger weiterer Ermittlungen in Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten zuständig ist.

12. Sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Fehler zu verhindern und aufgetretene Fehler zu korrigieren. Inwieweit wirkt sich dies auf die Fehlerquote aus?

Korrekturmaßnahmen durch die Behörden in den Mitgliedstaaten und die Kommission wirkten sich positiv auf die geschätzte Fehlerquote aus. Ohne diese Maßnahmen wäre die von uns geschätzte Gesamtfehlerquote um 1,2 Prozentpunkte höher ausgefallen.

Außerdem standen ausreichende Informationen zur Verfügung, um einen erheblichen Teil der verbleibenden Fehler zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen. Wären diese Informationen genutzt worden, hätte die geschätzte Fehlerquote für die Gesamtausgaben in den Bereichen "Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt" und "Europa in der Welt" im Jahr 2016 unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % gelegen. Dies lässt unserer Auffassung nach den Schluss zu, dass die bestehenden Kontrollen angemessen sind, aber ordnungsgemäß vollzogen werden müssen.

Der Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2016 und das zugehörige PRESSEPAKET sind in 23 EU-Sprachen unter www.eca.europa.eu abrufbar.